

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

6. Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: Energieerzeugung Agri-Photovoltaik

7. Baugrenze

8. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Feldweg Bestand

9. freiwachsende Strauch-Hecke, 2-reihig

10. Blühsaum mit lockeren Strauch-/Heckenpflanzungen

11. Blühsaum

12. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13. Nummer der Maßnahme zur Vermeidung

14. Nummer der Maßnahme zur Minimierung

15. Nummer der Maßnahme zum Ausgleich

16. Baum zu erhalten

17. Gehölzstrukturen zu erhalten

18. Kalkmagerrasen zu erhalten

19. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

20. Einzunng Freiflächen-Photovoltaikanlage

21. Flugrinne

22. Flurnummer

23. Maßangabe in m

24. Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern mit Angabe der Biotopnummer

25. Flora-Fauna-Habitat

26. Vogelschutzgebiet

27. Abstand zu den Bahngleisen

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bezeichnung
Fm: = max. überbaubare Grundfläche für Module und die notwendigen Betriebsanlagen in Quadratmeter	FH: max. Firsthöhe Betriebsgebäude AH: max. Anlagenhöhe Modul

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 - 15 BauNVO)
SO Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (§11, Abs. 2 BauNVO)

GRZ <= 0,5

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dies sind z.B. Trafos, Wechselrichter, (Batterie-)Speicher und Übergabestationen. Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 650 m² nicht überschreiten.

2. Gebäude und bauliche Anlagen

Max. Modulhöhe: 3,50 m über OK natürlichem Geländeneiveau
Min. Modulhöhe: min. 70 cm über OK natürlichem Geländeneiveau
Max. Firsthöhe Nebengebäude: 4,00 m über OK natürlichem Geländeneiveau (z.B. Wechselrichter-/Trafostationen, Speicher)
Max. Modulneigung: 50°

3. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

Art und Höhe
Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen zulässig; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von i.M. 1,5 cm einzuhalten.

4. Nicht überbaute Grundstücksfläche
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 BauNVO unzulässig.

5. Gestaltung der baulichen Anlagen
Die Gründung hat mit Einzelfundamenten bzw. Ramm- oder Schraubfundamenten zu erfolgen. Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdrüchtig als Schotterrasenflächen o.ä. zu befestigen.

6. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind ausschließlich anlagenspezifische Informations Tafeln an den Zufahrtstoren und Betriebsgebäuden bis zu einer Ansichtfläche von je max. 4 m².

7. Aufschüttungen, Abgrabungen
Der bestehende Geländeverlauf ist zu erhalten. Ausnahmen gelten im Bereich geplanter Zufahrten.

8. Wasserversorgung
Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig über einen belebten Oberboden zu versickern. Um bei größeren Regenereignissen einen Übertritt von Regenwasser auf andere Grundstücke zu vermeiden sind ggf. an den Rändern entsprechende Mulden anzulegen.

9. Abstandsflächen
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, sowie sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.

Minimaler Abstand: 15 m gemessen vom äußeren Rand der Bahngleise (Anbauverbotzone der Eisenbahn).

10. Zeitliche Begrenzung der Nutzung SO und Festsetzung der Anschlussnutzung
Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaikanutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Acker- bzw. Grünlandfläche) zugeführt. Nach Rückbau der PV-Anlage sind bei einer Beseitigung der zur Eingrünung und Eingriffsminderung dienenden Gehölze die dann gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

11. Blendwirkung, elektromagnetische Felder
Aufgrund der topografischen Gegebenheiten, vorhandener Gehölzstrukturen und des Ausfallwinkels kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahr durch Blendwirkung der Bahn entsteht. Ebenso ist aus diesen Gründen eine Blendwirkung für den Menschen/Wohngebiete nahezu ausgeschlossen. Die Gehölze entlang der Bahngleise und um das Feld schirmen den Nahauftritt von Lichtreflexionen ab. Aus den genannten Gründen und der geplanten Eingrünung der Anlage ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Mögliche Blendwirkungen sind durch die Verwendung blendarmer Module zu minimieren. Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gem. 26. BImSchV eingehalten werden. Die Anlage ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegreifern der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist. Aufgrund des laufenden Bahnbetriebes sowie der Instandhaltungsmaßnahmen am Bahngelände sind Beeinträchtigungen hinzunehmen. Desweiteren wird die Bahn von Forderungen freigestellt, diese Maßnahmen treffen. Falls doch Blendungen festgestellt werden, die inakzeptabel für einen Bahnbetrieb sind und diese durch einen Sachverständigen festgestellt und bestätigt werden, ist in geeigneter Weise vom Anlagenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass die Bahnanlagen durch geeignete Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

14. Ausgleichsmaßnahmen
Der Ausgleich wird intern auf Teilflächen der Fl.-Nr. 673 und 663/1 erbracht. Es ergeben sich hierbei zwei abgrenzbare Ausgleichsflächen: A1 im Westen auf der Fl.Nr. 673 sowie A2 im Nordosten auf der (Teil-)Fläche der Fl.-Nr. 663/1, Gemarkung Laaber.

A1 und A2 Entwicklungsziel: artenreiche, extensive Magerrasen
Die Wiesenflächen ist vor der Ansaat umzubereiten. Spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Errichtung der Anlage ist auf den Flächen für 2-3 Jahre eine stickstoffzehrende Frucht (z.B. Sonnenblumen, Hafer...) ohne Düngemittel anzubauen. Der Aufwuchs ist abzufahren. Danach ist die Fläche vor der Neusaat umzubereiten und vorzugsweise mit örtlichen (< 20 km) Naturgemischten (Mahdgut, Heudrusch) einzusäen. Alternativ, besser zusätzlich zur Unterstützung der Mähgutübertragung, ist gebietseigenes Saatgut (Herkunftsregion 14, Grundmischung) einzusäen. Die Wiesenflächen sind zur Aushagerung in den ersten 5 Jahren 2-3-mal jährlich zu mähen. Dabei sind im Mahd-Turnus jeweils 10 % - 50 % der Flächen zu belassen. Die erste Mahd hat ab dem 15.06. und die zweite Mahd ab dem 01.09. zu erfolgen. Mahd mit Balkenmäher, Schnitthöhe mind. 10 cm, von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen. Auch Streifenmahd möglich. Mahdgut einige Tage liegen lassen und anschließend abtransportieren. Eine Mulchung der Fläche ist unzulässig. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel dürfen auf der gesamten Fläche nicht ausgebracht.

Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Die Ausgleichsfläche ist von der Gemeinde Laaber an das Landesamt für Umwelt zu melden.

15. Pflanzliste (*in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erweiterbar)

Auswahlliste zu autochthonen Sträuchern (i.Str., 3-5 Triebe, 60-100 cm):	Auswahlliste zu autochthonen Bäumen (Hei., 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200 cm):
Corylus avellana	Hassel
Crotaegus spp	Weißdorn
Eunonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Acer campestre	Feld-Ahorn
Malus sylvestris	Holzappel
Prunus padus	Vogel-Kirsche
Pyrus pyrastr	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Stiel-Eiche
	Eberesche

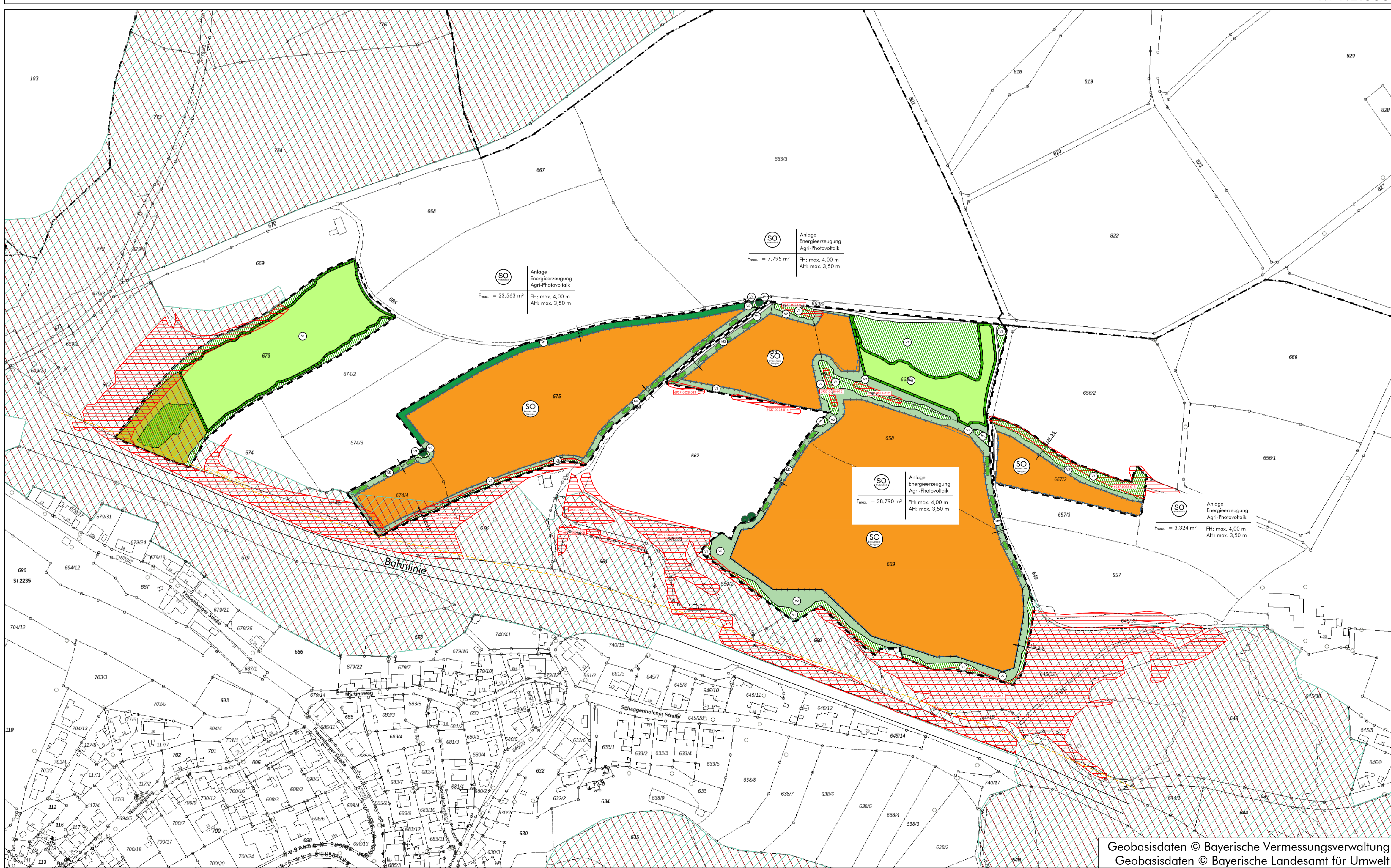
IV. TEXTLICHE HINWEISE

9. Hochwasser / Starkniederschläge
Aufgrund vermehrten Auftretens von Starkniederschlägen ist ggf. mit Hochwasser und Überflutungen zu rechnen. Der Bauwerber muss diesbezüglich eigenverantwortlich Vorsorge treffen und die Bauweise den Verhältnissen anpassen, damit keine Schäden an Gebäuden bzw. Anlagen auftreten können. Es wird empfohlen generell die kritischen Punkte (z. B. Eigengärten, empfindliche Anlagenteile etc.) von baulichen Anlagen auf diese Gegebenheiten hin auszurichten und anzupassen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

10. Förderauftragung bei der BNETZA
Nach aktuellem Kenntnisstand sind innerhalb des Gemeindegebietes vom Markt Laaber im Umkreis von 2 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine weiteren Bauungspläne für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorhanden, die innerhalb der letzten 24 Monate aufgestellt wurden.

11. Bahnanlagen
Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß §2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK LAABER - AUF DER WÄSCH" M 1:2.000



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

12. Landwirtschaftliche Nutzung im Sondergebiet
Die Flächen innerhalb des eingezirkelten Sondergebiets sind zu bewirtschaften (z.B. landwirtschaftliche Schafbeweidung, Salatbau, Kartoffelbau usw.). Es wird empfohlen ein Nutzungskonzept anzufertigen. Der Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Eine Düngung (ausschließlich mit organischen Düngern) ist nur im Rahmen einer standort- und zeitgemäßem Düngung zulässig.

13. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1: Schutz und Erhalt von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen an den Randbereichen
Zum Schutz vor einer Schädigung der wertvoller Strukturen wie Gehölzbestände (Einzelbäume und Gehölzgruppen) und der (Kalk-)Magerrasen- bzw. Altrassbestände und insbesondere der Biotope, sind diese während der Baumaßnahmen mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und ein entsprechender Abstand durch Pufferzonen (vgl. V2) zu gewährleisten. Eine Nutzung dieser Flächen als (temporäre) Lagerflächen oder Zufahrten ist untersagt. Bei Bedarf ist während der Baumaßnahme eine Absperrung zu errichten. Die bestehenden Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen sind zwingend zu erhalten.

V2: Errichtung eines Pufferstreifens aus Blühflächen entlang bestehender Strukturen
Zum Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen ist umlaufend ein Pufferstreifen von mind. 3,5 m als Blühsaum anzulegen. Die Blühflächen (Breite: 3-5 m) sind mit örtlichen Naturgemischen (Mahdgut, Heudrusch) oder standortgemäßem Regio-Saatgut (Herkunftsregion 14, Mehrjährige Blühsamungen/Saum) anzulegen. Die Blühflächen sind mit einer 1-2 schürigen Mahd zu pflegen. Die Mahd erfolgt alternierend auf jew. ca. 50 % der Flächen. Eine Düngung der Flächen und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Die erste Mahd hat ab dem 15.06. und die zweite Mahd ab dem 01.09. zu erfolgen.

M1: Anlage einer freiwachsenden, 2-reihigen Strauchhecke
Die westlich gelegene Modulfläche wird im Nordwesten mit einer 5 m breiten, 2-reihigen gebietsheimischen Gehölzpflanzung (Herkunftsregion 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb) eingegrünt. Der Baumanteil beträgt 5 - max. 10 %. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m innerhalb der Reihe und 2,0 m zwischen den Reihen. Es sind immer mind. 3-5 Stück einer Art gem. Pflanzliste in Gruppen und im Wechsel zu pflanzen.

M2: Anlage von lockeren Strauchpflanzungen und Blühflächen
Die übrigen, freien Randbereiche um die Modulflächen sind als lockere Strauchpflanzungen in Gruppen anzulegen. Die Grünflächen zwischen den Gehölzgruppen sind als Blühflächen (Breite 5 m) mit örtlichen Naturgemischen (Mahdgut, Heudrusch) oder standortgerechtem Regio-Saatgut (Herkunftsregion 14, Mehrjährige Blühsamungen) einzusäen. Die Blühflächen sind mit einer 1-2 schürigen Mahd zu pflegen. Die Mahd erfolgt alternierend auf jew. ca. 50 % der Flächen. Eine Düngung der Flächen und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Die erste Mahd hat ab dem 15.06. und die zweite Mahd ab dem 01.09. zu erfolgen.

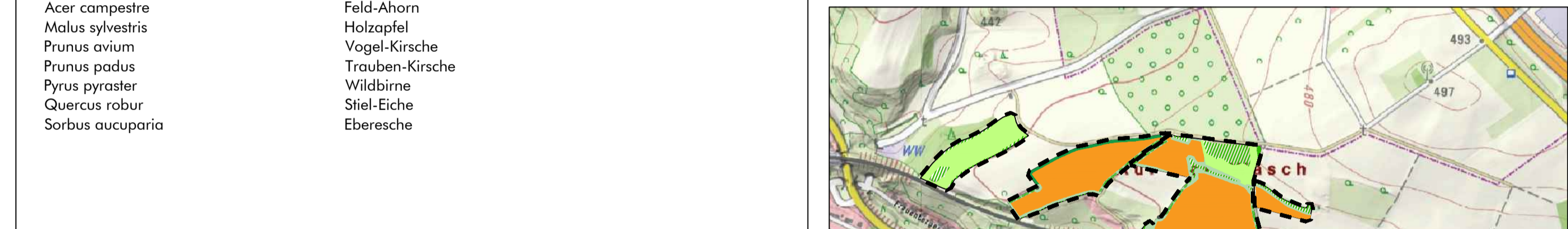
Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlage fertigzustellen. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschritte sind untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecke ist frühestens nach 10-15 Jahren und abschnittsweise zulässig. Der Schnitt hat außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - einschl. 30.09.) zu erfolgen.

6. Baustellenzufahrt
Es wird empfohlen, sofern notwendig, anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat zu verwenden.

7. Bodenkennmler
Innerhalb der Planungfläche sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bodenkennmler vorhanden. Zufällig zutage tretende Bodenkennmler und Funde unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG und sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalfpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

8. Aushubarbeiten / Alltaten
Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldändern usw. Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Alltaten vorhanden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Meldepflicht gem. Art. 1 BayBSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine mögliche Bodenveränderung oder auf eine Alltatslagerung deuten. In diesem Fall sind die Erdarbeiten unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:10.000



IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Angrenzende Landwirtschaft
Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagchäden sind vom Betreiber entschädigungslos zu tragen. Ebenfalls sind Immissionen aus den angrenzenden Gehölzflächen (Laubfall, Pollenflug u. ä.), sowie Beschattung durch Gehölzbäume hinzunehmen. Die regelmäßige Pflege der Planungfläche hat so zu erfolgen, dass das Auswachen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbargrundstücke vermieden werden.

2. Grenzabstände
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:

Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie bei Strüchern über 2,0 m Wuchshöhe, 0,5 m bei Strüchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Zu landwirtschaftl. Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie bei Strüchern über 2,0 m Wuchshöhe, 2,0 m bei Strüchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnittes des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches) verwiesen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichter) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Bundesanforderung - AwSV - zu erfolgen. Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufwand ist nicht zulässig.

4. Brandschutz
Die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr auszuführen. Des Weiteren ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Anlage erschließenden Feld- und Waldwege müssen so angelegt werden, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.
- Hierzu wird auch auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.
- Die Zugänge zu den Anlagen sind mit Zapfventilen in einer lichten Breite von mindestens 2 m herzustellen.
- Der Anlagenbetreiber hat einen Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Regensburg (Kreisbrandrat) anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen.

6. Baustellenzufahrt
Es wird empfohlen, sofern notwendig, anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat zu verwenden.

7. Bodenkennmler
Innerhalb der Planungfläche sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bodenkennmler vorhanden. Zufällig zutage tretende Bodenkennmler und Funde unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG und sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalfpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

8. Aushubarbeiten / Alltaten
Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldändern usw. Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Alltaten vorhanden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Meldepflicht gem. Art. 1 BayBSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine mögliche Bodenveränderung oder auf eine Alltatslagerung deuten. In diesem Fall sind die Erdarbeiten unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
Solarpark Laaber - Auf der Wäsch

GEMEINDE: Laaber
LANDKREIS: Regensburg
REG.-BEZIRK: Oberpfalz

Planunterlagen:
Digitale Flurkarten des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Maßstab M 1:1000.
Nach Angabe des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nicht zur geordneten Maßstabnahme geeignet.

1. Der Gemeinderat des Marktes Laaber hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung "Solarpark Laaber - Auf der Wäsch" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentscheid des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentscheid des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

6. Der Markt Laaber hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom in der Sitzung beschlossen.
Laaber, den..... (Stempel)

7. Ausgefertigt
Laaber, den..... (Stempel)

8. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag an der üblichen Dienststunde in der Gemeinde zu jeder beliebigen Zeit bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Laaber, den..... (Stempel)

PLANSTAND:
Vorentwurf: 20.06.2022
Entwurf: 14.11.2022
Satzungsbeschluss:
Ausfertigung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den Festsetzungen i. d. Fassung vom sowie die Begründung (Gebl. v.....) sind Bestandteil der Sitzung.

Land Schaffl Ratz
Äußere Neumarkter Str. 80, 84453 Mühldorf a. Inn
Tel.: 08431 3028450
Mail: info@landschaftraum.com
Bearbeitung: Sarah Härtl, Landschaftsarchitektin